

ZH_OBERGERICHT LZ220033 vom 29. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ220033

FR: ZH_OBERGERICHT LZ220033 du 29 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LZ220033 del 29 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die weitere Verfahrensbeteiligte, Berufungsklägerin und Anschlussberufungs- beklagte (fortan Verfahrensbeteiligte) und der Beklagte, Berufungsbeklagte 1 und Anschlussberufungskläger (fortan Beklagter) sind die unverheirateten Eltern des Kindes C._____ (Kläger, Berufungsbeklagter 2 und Anschlussberufungsbeklagter 2, fortan C._____ bzw. Kläger), geboren am tt.mm.2017. Sie trennten sich noch während der Schwangerschaft der Verfahrensbeteiligten mit C._____ (Urk. 2 S. 4; Urk. 197 S. 5).

E. 2

Mit Eingabe vom 11. Juli 2018 erhoben der Kläger und die Verfahrensbetei- ligte bei der Vorinstanz unter Beilage der Klagebewilligung der KESB Bülach vom 11. Juni 2018 Klage betreffend Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des per- sönlichen Verkehrs sowie des Kindesunterhalts (Urk. 1 und 2). Das eingeholte psy- chologische Gutachten in der Familiensache datiert vom 29. September 2020 (Urk. 128). Am 4. Oktober 2021 vereinbarten die Parteien für die Dauer des Ver- fahrens ein ausgedehntes Besuchsrecht des Beklagten. Diese Vereinbarung wurde mit Verfügung vom gleichen Tag genehmigt (Urk. 172 und 173). Der weitere um-

- 13 - fangreiche vorinstanzliche Prozessverlauf kann dem angefochtenen Entscheid ent- nommen werden (Urk. 197 S. 6 ff.). Am 21. Dezember 2021 fällte die Vorinstanz den eingangs zitierten Entscheid in unbegründeter Form (Urk. 186). Mit Zuschrift vom 10. Januar 2022 beantragte die Verfahrensbeteiligte fristgerecht (vgl. Urk. 187) die schriftliche Begründung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 190). Am 18. Juli 2022 (vgl. Urk. 195) wurde den Beteiligten die begründete Fassung der Verfügung und des Urteils vom 21. Dezember 2021 zugestellt (Urk. 194 = Urk. 197).

E. 2.1

Mit ihrer Berufung vom 13. September 2022 verlangte die Verfahrensbetei- ligte die Zuteilung der Alleinobhut über C._____ und ein ausgedehntes Besuchs- recht des Beklagten jede zweite Woche von Samstagvormittag, ab 9.00 Uhr, bis Montagabend 18.30 Uhr sowie alternierend jede zweite Woche von Montag, ab

E. 2.2

Der Beklagte hielt im Rahmen seiner Berufungsantwort und Anschlussberu- fung vom 1. November 2022 demgegenüber an der alternierenden Obhut und der Betreuungsaufteilung gemäss dem angefochtenen Entscheid fest. Er führte aus, die Verfahrensbeteiligte habe sehr konservative Ansichten über die Kindererzie- hung. Sie sei der Meinung, nur bei ihr könne C._____ sich gut entwickeln. So habe sie auch den Vater ihrer älteren Tochter N._____ ganz von der Betreuung ausge- schlossen. Sodann halte sie sich nicht an ihre eigenen

Prinzipien, wonach C._____ Stabilität brauche. Vielmehr sei sie im Frühjahr 2020 von F._____ nach E._____ umgezogen und habe C._____ aus seinem bisherigen Umfeld, seiner Krippe, seiner Spielgruppe und seinem Wohnumfeld herausgerissen, ohne dass es dazu eine Notwendigkeit gegeben habe. Möglicherweise werde die Verfahrensbeiliegte, wenn N._____ ihre Lehre im Sommer 2023 abgeschlossen habe, zu ihrem Freund nach O._____ ziehen. Es stehe mithin schon bald wieder ein Umzug an. Zunächst habe sich die Verfahrensbeiliegte gegen Übernachtungen von C._____ beim Beklagten gewehrt. Zu Beginn ihrer neuen Beziehung sei es Ende 2020/Anfang 2021

- 32 - von einem Tag auf den anderen kein Problem mehr gewesen, dass C._____ drei Tage beim Beklagten übernachtet habe. Das Gutachten halte die alternierende Obhut grundsätzlich für C._____ als am förderlichsten, wobei es gewisse Einschränkungen mache, indem es einen weiteren Wechsel der Kinderkrippe als nicht hilfreich betrachte. Ausserdem könne mit der alternierenden Obhutszuteilung an die Verfahrensbeiliegte das Verhältnis zu N._____ aufrechterhalten werden. Heute sei das Gutachten zwei Jahre alt. N._____ werde 2023 voraussichtlich ihre Berufsausbildung beenden und dann aus dem Haushalt der Verfahrensbeiliegten ausscheiden. Damit sei es nicht mehr notwendig, dass C._____ im Haushalt der Verfahrensbeiliegten sei, um die Beziehung zu seiner Halbschwester N._____ aufrechtzuerhalten, weil diese nicht mehr da sein werde. Auch bei geteilter Obhut werde C._____ in E._____ im Hort bleiben können. Sein Leben ändere sich also nicht. Andererseits werde die Verfahrensbeiliegte wieder umziehen müssen. Die lokale Stabilität und Kontinuität seien bei der Verfahrensbeiliegten nicht gegeben. C._____ sollte entsprechend vielmehr beim Beklagten sein, um eine lokale Stabilität zu erhalten. Es sei nicht Aufgabe des Gutachtens, Rechtsfragen wie die Obhuts- und Betreuungsfrage zu klären. Was die geografische Distanz anbelange, habe das Bundesgericht mittlerweile mehrfach entschieden, dass die Notwendigkeit einer Autofahrt zwischen dem Wohnort des einen und des anderen Elternteils die Anordnung einer alternierenden Obhut nicht hindere. Die Vorinstanz habe zu Recht darauf hingewiesen, dass die Verfahrensbeiliegte selber C._____ zwei Mal pro Woche Autofahrten zwischen 20 bis 26 Minuten zugemutet habe, indem sie ihn nach Zürich in die Krippe gebracht habe. Es spiele für C._____ keine Rolle, ob er von der Verfahrensbeiliegten in die Krippe oder vom Beklagten nach E._____ gefahren werde. C._____ gehe mittlerweile in den Kindergarten. Der Beklagte bringe ihn am Montag hin und hole ihn auch wieder ab. Das gehe problemlos. Entgegen der Verfahrensbeiliegten müsste er C._____ nicht an vier, sondern an zwei bis drei Tagen in die Schule bringen bzw. von der Schule holen. Es gebe also jede zweite Woche eine Fahrt mehr, als die Verfahrensbeiliegte selbst C._____ zugemutet habe. Ausserdem habe C._____ auch in F._____ seine Kollegen. Es fehle ihm also auch nicht

- 33 - an Sozialleben, wenn er beim Beklagten sei. Die Ausführungen zum öffentlichen Verkehr seien sodann unnötig, weil C._____ noch lange nicht in einem Alter sei, in welchem er alleine mit dem öffentlichen Verkehr reisen könne. Zudem werde die Verfahrensbeiliegte ihren Wohnort wieder wechseln und diesen so wählen können, dass es für C._____ einfach sei, zwischen seinen Eltern hin und her zu gehen. Bei Halbgeschwistern genüge es im Übrigen laut Bundesgericht, dass die Beziehung gepflegt werden könne. N._____ sei zudem zwölf Jahre älter als C._____ und werde bald ausziehen. N._____ könne deshalb nicht als Grund aufgeführt werden, C._____ unter die alleinige Obhut der Verfahrensbeiliegten zu stellen. Es sei der Wunsch der Verfahrensbeiliegten, nur über WhatsApp zu kommunizieren. Er kommuniziere, insbesondere auch in

medizinischen Belangen, gut und sei für eine sachliche Diskussion jederzeit bereit. Das Problem dürfte sich mit einer grösseren Beteiligung seinerseits an der Betreuung von C._____ reduzieren, zumal er so mehr Informationen direkt mitbekomme. Das Bundesgericht habe es genügen lassen, dass die Kommunikation über den Beistand erfolge. Solches sei vorliegend nicht notwendig. Vielmehr könnten die alltäglichen Angelegenheiten über Whats- App geregelt werden. Die Vorinstanz habe denn auch aufgrund der umfangreichen WhatsApp-Kommunikation richtig erkannt, dass die Parteien ausreichend gut kom- munizierten, so dass sie die Obhut teilen könnten. Die Verfahrensbeteiligte anerkenne auch, dass die Parteien organisatorische Fragen so regeln könnten. Genau darum gehe es bei der geteilten Obhut auch. Die Verfahrensbeteiligte habe angekündigt, dass sie sich nach Abschluss der Be- rufsausbildung von N._____ einen neue Wohnung suchen müsse. Sie werde des- halb wieder umziehen, allenfalls zu ihrem Freund nach O._____. Es sei nicht ab- sehbar, wie oft die Verfahrensbeteiligte noch umziehen werde. C._____ müsse sich dann wiederum in einer neuen Umgebung einleben. Der Beklagte hingegen werde in F._____ bleiben. Wenn C._____ in F._____ angemeldet sei, werde er bis zum Erreichen der Volljährigkeit immer am gleichen Ort wohnen und zur Schule gehen. Die Situation sei bei einer Anmeldung beim Beklagten viel stabiler als bei der Ver- fahrensbeteiligten. Es sei deshalb im Interesse von C._____, dass sein Wohnsitz beim Beklagten festgelegt werde und der Beklagte berechtigt werde, die Schriften

- 34 - von C._____ nach F._____ zu verlegen. Sinnvollerweise werde der Wohnsitz von C._____ nach F._____ verlegt, wenn die Verfahrensbeteiligte das nächste Mal um- ziehe oder spätestens beim Eintritt in die erste Klasse, weil sich dann die Situation von C._____ sowieso verändere (Urk. 203 S. 2 ff.).

E. 2.3

Nachdem die Verfahrensbeteiligte Mitte Februar 2023 gegenüber dem Be- klagten im Rahmen einer Gefährdungsmeldung an die KESB Dübendorf den (kör- perlichen und sexuellen) Missbrauchsvorwurf erhoben und am 20. Februar 2023 Strafanzeige erstattet hatte (Urk. 211A, 212/6 und 219/3; vgl. auch Urk. 221), ver- weigerte sie dem Beklagten seither den Kontakt mit C._____ (Urk. 217/3, 225 S. 3). Mit Beschluss vom 21. Juni 2023 wurde einstweilen ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet (vgl. Urk. 250 S. 20, 22). Noch bevor dieses zum Tragen kam (vgl. Urk. 265 und 267), wurde es (mit Blick auf die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft) mit Beschluss vom 8. August 2023 wieder aufgehoben und dem Beklagten ab sofort und für die weitere Dauer des Berufungsverfahrens ein (unbegleitetes) Besuchsrecht an jedem zweiten Samstag von 9.00 bis 19.00 Uhr eingeräumt (Urk. 264 S. 6). Im September 2023 konnte der Beklagte den Kontakt mit C._____ wieder aufnehmen, zunächst auf freiwilliger Basis begleitet im BBT (vgl. Urk. 327 S. 2, 284 S. 5 f. und 292 S. 2). Ausgenommen an zwei Daten im November 2023 funktionierten die unbegleiteten Besuche in der Folge (Urk. 284 S. 6 ff., 288 S. 3 und 305 S. 8), bis die Verfahrensbeteiligte dem Beklagten ab Mitte Mai 2024 wiederum (unbegleitete) Besuche verweigerte (Urk. 326; vgl. auch Urk. 307 S. 1). Bis zum Eintritt der Beratungsphase Ende September 2024 (vgl. Urk. 353) erfolgten aufgrund der Verweigerungshaltung der Verfahrensbeteiligten lediglich begleitete Besuche im Besuchstreff auf freiwilliger Basis (Urk. 331, 332 S. 3 Rz 8, 334/3, 343 S. 5 Rz 15, 350 und 352). Im Rahmen ihrer letzten Eingabe vom 26. September 2024 hielt die Verfahrensbeteiligte auch hinsichtlich des En- dentscheids bis auf Weiteres an lediglich begleiteten Besuchen fest (Urk. 350 S. 2).

E. 2.4

Zwar wies der Beklagte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2024 zum Massnahmebegehren der Verfahrensbeteiligten vom 27. Juni 2024 sowie zum psychodiagnostischen Befund darauf hin, er habe bereits mit Eingabe vom 20. November 2023 (Urk. 284 S. 2) die Begehren gestellt, die Verfahrensbeteiligte sei zur

- 35 - Einhaltung der Besuchsrechtsregelung unter Strafandrohung anzuweisen und es sei ihr bei einer fortdauernden Widersetzung das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C._____ zu entziehen und C._____ entweder in einer geeigneten Institution oder beim Beklagten zu platzieren (Urk. 332 S. 8 Rz 28). Beim Massnahmebegehren des Beklagten vom 20. November 2023 handelte es sich jedoch einerseits explizit um einen Eventualantrag, falls sich die Verfahrensbeteiligte weiterhin dem obergerichtlich angeordneten Besuchsrecht widersetze und die persönlichen Kontakte nicht regelmässig wahrgenommen werden könnten (Urk. 284 S. 2, Antrag Ziffer 2). Andererseits wurde auf diesen bedingten und damit unzulässigen Antrag gemäss Kammerbeschluss vom 28. Februar 2024 nicht eingetreten (Urk. 305 S. 8, 14). Überdies funktionierte das Besuchsrecht wieder, weshalb das Massnahmebegehren des Beklagten, wonach das Besuchsrecht unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB zu vollstrecken sei (Urk. 284 S. 1, Antrag Ziffer 1), gemäss besagtem Kammerbeschluss abgewiesen wurde (vgl. Urk. 305 S. 8, 14). Mit Beschluss vom 30. September 2024 wies die Kammer das (erneute) Massnahmebegehren der Verfahrensbeteiligten vom 27. Juni 2024 betreffend die Anordnung bloss begleiteter Besuche erneut ab (Urk. 353 S. 22). Seine Anträge in der Hauptsache passte der anwaltlich vertretene Beklagte nicht mehr an, weshalb davon auszugehen ist, dass er an der alternierenden Obhut und der Betreuungsregelung gemäss dem angefochtenen Entscheid nach wie vor festhält. Die neueren Entwicklungen (vgl. Urk. 354 f., betreffend die Verweigerungshaltung der Verfahrensbeteiligten) sind, wie bereits erwähnt, aus prozess- bzw. novenrechtlichen Gründen nicht mehr zu berücksichtigen. Sie würden am vorliegenden Entscheid indessen ohnehin nichts ändern.

E. 3

Dagegen erhob die Verfahrensbeteiligte rechtzeitig (vgl. Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO) mit Eingabe vom 13. September 2022 Berufung mit den eingangs erwähnten Anträgen (Urk. 196). Die fristgerecht erstatteten Berufungsantworten des Klägers und des Beklagten datierten vom 13. Oktober 2022 (Urk. 202) bzw. vom 1. November 2022 (Urk. 203). Im Rahmen seiner Berufungsantwort erhob der Beklagte Anschlussberufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 203 S. 2). Mit Zuschrift vom 13. Oktober 2022 (Datum Poststempel 17. November 2022; Urk. 207) bzw. 12. Dezember 2022 (Urk. 208) erstatteten der Kläger und die Verfahrensbeteiligte rechtzeitig ihre Anschlussberufungsantworten. Mit Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2022 wurden diese Anschlussberufungsantworten den jeweiligen Gegenparteien zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 211). Mit Schreiben vom 15. Februar 2023 leitete die KESB Dübendorf der Kammer eine Gefährdungsmeldung der Verfahrensbeteiligten vom 12. Februar 2023 samt Beilagen weiter (Urk. 211A, 212/1-8). Mit Präsidialverfügung vom 20. Februar 2023 wurde dem Kläger und dem Beklagten je Frist zur Stellungnahme zu dieser Gefährdungsmeldung anberaumt (Urk. 213). Mit Zuschrift vom 2. März 2023 verzichtete der Kläger auf eine Stellungnahme (Urk. 214), während sich der Beklagte mit Eingabe vom 2. März 2023 äusserte und beantragte, der Antrag der Verfahrensbeteiligten auf Anordnung einer psychologischen Begutachtung sei abzuweisen (Urk. 215, 216 und 217/1-3). Diese

beiden Eingaben wurden den jeweiligen Gegenparteien am 14. bzw. 16. März 2023 zur Kenntnis gebracht (Urk. 220/1-3). Mit Beschluss der KESB Dübendorf vom 7. März 2023 wurde dem Kläger im von der Verfahrensbeteiligten in Gang gesetzten Strafverfahren (vgl. Strafanzeige vom

- 14 - 20. Februar 2023 [219/3]) auf entsprechenden Antrag der Kantonspolizei Zürich (Urk. 219/1, /2) gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB Rechtsanwältin MLaw Z._____ als Beiständin bestellt (Urk. 218). Mit Zuschrift vom 23. März 2023 machte die Verfahrensbeteiligte unverzüglich von ihrem Replikrecht Gebrauch, wobei sie an dem in der Gefährdungsmeldung (Urk. 212/6) gestellten Antrag einer Abklärung von C._____ festhielt (Urk. 221). Die Eingabe wurde wiederum dem Kläger und dem Beklagten am 29. März 2023 zur Kenntnis gebracht (Prot. II S. 7; Urk. 223/1-2). Mit Eingabe vom 14. April 2023 ersuchte die Verfahrensbeteiligte um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 225, 226 und 227/1-4). Mit Zuschrift vom 14. April 2023 äusserte sich die Beiständin des Klägers im Strafverfahren (Urk. 228 und 229). Mit Eingabe vom 5. Mai 2023 bezog der Beklagte Stellung zum Massnahmebegehren (Urk. 234 und 235/1) und mit Zuschrift vom 10. Mai 2023 der Kläger (Urk. 237). Mit Eingabe vom 19. Mai 2023 machte die Verfahrensbeteiligte ohne Verzug von ihrem Replikrecht Gebrauch (Urk. 240 und 241/1). Diese Eingabe samt Beilage wurde dem Kläger und dem Beklagten am 24. Mai 2023 zur Kenntnisnahme zugesandt (Prot. II S. 11; Urk. 242/1-2). Weitere Eingaben im Zusammenhang mit den vorsorglichen Massnahmen erfolgten nicht. Die Akten des laufenden Strafverfahrens gegen den Beklagten wurden beigezogen (vgl. Urk. 246 und 249/1-23). Mit Eingabe vom 15. Juni 2023 informierte die Verfahrensbeteiligte die Kammer sodann über ihre Zahlungsaufforderung für ausstehende Alimente an den Beklagten (Urk. 247 und 248). Mit Beschluss vom 21. Juni 2023 wurde eine psychologische Abklärung von C._____ bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychologie, Ambulatorium G._____, angeordnet und ein entsprechender Bericht eingeholt. Sodann wurde dem Beklagten in Abänderung der genehmigten Vereinbarung vom 4. Oktober 2021 einstweilen ein begleitetes Besuchsrecht eingeräumt, wobei er berechtigt wurde, C._____ alle vierzehn Tage für jeweils drei Stunden in einem vom Besuchsbeistand zu bestimmenden Besuchstreff oder in Begleitung einer vom Besuchsbeistand zu bestimmenden Drittperson zu besuchen. Für C._____ wurde eine Besuchsrechtsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet und dem Besuchsbeistand insbesondere die Aufgabe übertragen, das begleitete Besuchsrecht zu organisieren und zu überwachen. Der Antrag der Verfahrensbeteiligten betreffend Anordnung eines Kontakt-

- 15 - und Rayonverbots des Beklagten für die Dauer der Abklärung wurde abgewiesen. Schliesslich wurden den Parteien und der Verfahrensbeteiligten je Kopien von Urk. 243, 244, 245, 246 und 249/1-23 zugesandt, an den Kläger und den Beklagten zusätzlich Kopien von Urk. 247 und 248 (Urk. 250 und 251). Mit Zuschrift vom 6. Juli 2023 äusserte sich die Verfahrensbeteiligte zu den beigezogenen Strafakten (Urk. 252). Mit Eingabe vom 6. Juli 2023 reichte der Beklagte die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. Juni 2023 zu den Akten (Urk. 253 und 254/1). Am 11. Juli 2023 ernannte die KESB Dübendorf H._____ zum Besuchsbeistand (Urk. 258). Mit Schreiben vom 14. Juli 2023 setzte der Rechtsvertreter des Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Y2._____, die Kammer von der Beendigung seines Mandats in Kenntnis (Urk. 259). Mit Zuschrift vom 17. Juli 2023 legitimierte sich Rechtsanwältin MLaw Y1._____ als neue Vertretung des Be-

klagten (Urk. 261 und 262). Mit Beschluss vom 8. August 2023 räumte die Kammer dem Beklagten ein (unbegleitetes) Besuchsrecht an jedem zweiten Samstag von 9.00 bis 19.00 Uhr ein und betraute den Besuchsbeistand mit dessen Überwachung und Regelung der (Übergabe-)Modalitäten (Urk. 264). Mit Zuschriften vom 31. August und 6. September 2023 reichte die Verfahrensbeteiligte diverse Korrespondenz mit der Gegenseite betreffend ausstehende Kinderalimente zu den Akten (Urk. 269, 271 und 272). Am 1. November 2023 leitete die KESB Dübendorf der Kammer eine Gefährdungsmeldung vom 27. Oktober 2023 von I._____ weiter (Urk. 274 und 275/1 /2). Mit Zuschrift vom 1. November 2023 ersuchte die Verfahrensbeteiligte um baldige Entscheidung ihres Armenrechtsgesuchs im Berufungsverfahren sowie Behandlung ihrer Beschwerde bezüglich des nachträglichen Entzugs der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz (Urk. 276). Mit E-Mail vom 3. November 2023 leitete die KESB Dübendorf dem Gericht eine neuerliche Gefährdungsmeldung von I._____ weiter (Urk. 277 und 278). Mit Präsidialverfügung vom 3. November 2023 wurde den Parteien und der Verfahrensbeteiligten Frist angesetzt, um zu den beiden neuen Gefährdungsmeldungen Stellung zu nehmen (Urk. 279). Mit Brief vom 16. November 2023 verzichtete der Kläger auf eine Stellungnahme (Urk. 280). Der Beklagte äusserte sich mit Eingabe vom 20. November 2023 zu den Gefährdungsmeldungen, wobei er ein Begehren um vorsorgliche Massnahmen/Vollstreckung des (unbegleiteten) Besuchsrechts stellte

- 16 - (Urk. 284). Innert erstreckter Frist (Urk. 281, 282, 283 und 287) äusserte sich auch die Verfahrensbeteiligte mit Zuschrift vom 30. November 2023 und verlangte ihrerseits den Erlass vorsorglicher Massnahmen respektive die erneute Anordnung einer Besuchsbegleitung (Urk. 288). Mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 wurde den Parteien und der Verfahrensbeteiligten je Frist anberaumt, um die Massnahmebegehren zu beantworten. Ferner wurde das Gesuch der Verfahrensbeteiligten um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung im Berufungsverfahren abgewiesen, ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung hingegen gutgeheissen und ihr Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt (Urk. 291). Mit Beschluss ebenfalls vom 14. Dezember 2023 wurde im parallel geführten Beschwerdeverfahren mit der Prozess-Nr. RZ220008 in Gutheissung der Beschwerde der Verfahrensbeteiligten die Verfügung der Vorinstanz vom 21. Dezember 2021 aufgehoben und der Verfahrensbeteiligten die ihr mit erstinstanzlicher Verfügung vom 11. November 2020 gewährte unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung für das vorinstanzliche Verfahren belassen, unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO (vgl. Prozess-Nr RZ220008/U). Mit Zuschrift vom 19. Dezember 2023 liess der Beklagte die Abweisung des Massnahmebegehrens der Verfahrensbeteiligten beantragen (Urk. 292). Mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 verzichtete der Kläger auf eine Stellungnahme zu den Massnahmebegehren (Urk. 293). Mit Eingaben vom 19. und 22. Januar 2024 äusserte sich die Verfahrensbeteiligte im Zusammenhang mit den Massnahmebegehren (Urk. 297 und 298). Mit Beschluss vom 28. Februar 2024 wurden die beiden Massnahmebegehren abgewiesen (Urk. 305). Mit Eingabe vom 29. Mai 2024 lancierte der Beklagte eine Noveneingabe (Urk. 307). Mit Brief vom 31. Mai 2024 leitete die KESB Dübendorf der Kammer eine Gefährdungsmeldung des Universitätskinderspitals Zürich vom 24. Mai 2024 weiter (Urk. 310 und 311). Mit Präsidialverfügung vom 4. Juni 2024 wurde den Parteien und der Verfahrensbeteiligten Frist angesetzt, um sich hierzu zu äussern. Dem Kläger und der Verfahrensbeteiligten wurde darüber hinaus Frist anberaumt, um sich zur Noveneingabe des Beklagten vernehmen zu lassen (Urk. 312). Der

- 17 - Beklagte äusserte sich mit Zuschrift vom 6. Juni 2024 (Urk. 314). Der Kläger verzichtete gemäss Schreiben vom 6. Juni 2024 auf eine Stellungnahme (Urk. 315). Mit Präsidialverfügung vom 10. Juni 2024 wurden diese beiden Eingaben der Verfahrensbeteiligten zugestellt und die Frist zur Stellungnahme zur Gefährdungsmeldung und beklagischen Noveneingabe wurde bis zum 27. Juni 2024 erstreckt (Urk. 318). Mit Zuschrift vom 27. Juni 2024 bezog die Verfahrensbeteiligte Stellung und beantragte erneut die vorsorgliche Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts (Urk. 322, 323 und 324/1-5). Mit Präsidialverfügung vom 1. Juli 2024 wurde festgehalten, dass sich aufgrund der Gefährdungsmeldung keine dringlichen Sofortmassnahmen aufdrängen, und dem Kläger Frist angesetzt, um sich zum Massnahmebegehren der Beklagten zu äussern (Urk. 325). Am 9. Juli 2024 ging hierorts der psychodiagnostische Befund vom 7. Mai 2024 betreffend C._____ ein (Urk. 327). Mit Zuschrift vom 9. Juli 2024 ersuchte die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Verfahrensbeteiligten um Ausrichtung einer Akontozahlung (Urk. 328 und 329). Mit Präsidialverfügung vom 9. Juli 2024 wurde den Parteien und der Verfahrensbeteiligten Frist zur Stellungnahme zum Befund anberaumt (Urk. 330). Der Beklagte äusserte sich mit Zuschrift vom 15. Juli 2024 zum gegnerischen Massnahmebegehren sowie zum Befund (Urk. 332, 333 und 334/1-3). Gemäss Präsidialverfügung vom 15. Juli 2024 wurde Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine vorläufige Akontozahlung von Fr. 10'000.– für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren zugesprochen (Urk. 335). Mit Zuschrift vom 16. Juli 2024 verzichtete der Kläger auf eine Stellungnahme zum Befund (Urk. 336). Mit Schreiben vom 17. Juli 2024 reichte der Beklagte einen ärztlichen Bericht zur Schürfwunde von C._____ nach (Urk. 337 und 228). Innert erstreckter Frist (Urk. 340 und 342) liess sich die Verfahrensbeteiligte mit Eingabe vom 6. August 2024 zum Befund und zu den beklagischen Eingaben vom 15./17. Juli 2024 vernehmen (Urk. 343, 344 und 345/1-2). Diese Eingabe samt Beilagen wurde dem Beklagten am 12. August 2024 zur Kenntnis gebracht (Urk. 347/1). Er machte von seinem Replikrecht keinen Gebrauch. Am 23. September 2024 leitete die KESB Dübendorf der Kammer ihren Entscheid vom 17. September 2024 betreffend Aufhebung der Beistandschaft von C._____ nach Art. 306 Abs. 2 ZGB sowie Genehmigung des Schlussberichts der Beiständin im Strafverfahren für die Zeit vom

- 18 -

E. 3.1

Einkommen des Beklagten Das von der Vorinstanz berechnete tatsächliche Einkommen des Beklagten (bei einer beinahe 100 %-igen Tätigkeit) von insgesamt rund Fr. 7'318.– monatlich (Fr. 5'051.50 als selbstständiger Zahnarzt [ca. 60 %] und durchschnittlich Fr. 2'266.10 im Rahmen seiner Anstellung bei der Rehabilitationsklinik in P._____ [ca. 30 bis 40 %]; Urk 197 S. 25, 31; Prot. I S. 94) wurde im Berufungsverfahren nicht kritisiert (Urk. 196 S. 15 Rz 36 und 203 S. 13 f.). Dass die Vorinstanz dem Beklagten, welcher laut der Verfahrensbeteiligten und dem Kläger sein wirtschaftliches Potential nicht ausschöpfe, kein höheres hypothetisches Einkommen anrechnete (vgl. Urk. 197 S. 26, weil der Beklagte bei einer möglichen und zumutbaren

- 44 - Vollzeitanstellung in der Rehaklinik [und Aufgabe der Selbstständigkeit] ein monatliches Einkommen in der Höhe von lediglich Fr. 6'866.95 erzielen würde und damit weniger als das aktuelle Einkommen), beanstandete die Verfahrensbeteiligte im Berufungsprozess einzig für den Fall, dass C._____ unter die alternierende Obhut der Kindseltern gestellt

würde und sie - basierend auf den Zahlen der Vorinstanz - dem Beklagten ab einer bestimmten Zeitphase in Anbetracht eines höheren Überschusses ihrerseits Unterhalt zu bezahlen hätte (Urk. 196 S. 16 ff., 19, wo sie namentlich darauf hinweist, dass sich das durchschnittliche Monatseinkommen eines Zahnarztes in der Schweiz auf rund Fr. 9'000.- belaufe [vgl. Urk. 199/4]). In dieser Hinsicht ist zu bemerken, dass der Beklagte, geboren am tt. Februar 1966, welcher mithin mit 51 Jahren Vater wurde, voraussichtlich im Jahr 2031 in den Ruhestand treten wird, womit sich seine Einkünfte notorischerweise vermindern dürften. Der Beklagte äusserte sich hierzu im Berufungsverfahren jedoch mit keinem Wort (vgl. Urk. 203 S. 13 f., 16). Weil er als angestellter, ausgebildeter Zahnarzt (vgl. Prot. I S. 32 f.) ein monatliches Einkommen von rund Fr. 9'000.- brutto verdienen könnte (vgl. Salarium), schöpft er seine Leistungsfähigkeit, an welche jedenfalls mit Blick auf den Minderjährigenunterhalt praxisgemäss hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. BGE 137 III 118 E. 3.1, S. 121), jedoch in der Tat nur ungenügend aus. Er hat nunmehr genügend Zeit, sich im Hinblick auf seine fortdauernde Unterhaltsbeitragspflicht für seinen Sohn finanziell abzusichern bzw. beruflich weiter zu entwickeln (Anstellung als Zahnarzt oder Ausdehnung seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit als Zahnarzt), um die vorliegend festzulegenden, (mindestens) angemessenen Kindesunterhaltsbeiträge weiterhin bezahlen zu können.

E. 3.2

Einkommen der Verfahrensbeteiligten Hinsichtlich des Einkommens der Verfahrensbeteiligten, welche als Verwaltungsangestellte beim Kanton Zürich im 50 %-Pensum erwerbstätig ist (vgl. Urk. 128 S. 10, 154/1-2 und 199/2), ging die Vorinstanz rückwirkend ab dem 1. September 2019 von einem zumutbaren 60 %-Pensum und entsprechend einem hypothetischen Einkommen von Fr. 4'468.- aus, zumal keine Gründe für die erst fast zwei Jahre nach der Geburt von C._____ erfolgte Pensumsreduktion ersichtlich und auch nicht geltend gemacht worden seien (Urk. 197 S. 23 f.). Danach rechnete sie

- 45 - der Verfahrensbeteiligten, mit Blick auf das (analog angewandte) Schulstufenmodell (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.5 und 4.7.6) und die Betreuung von C._____ durch den Beklagten im Rahmen der alternierenden Obhut, ab dem Kindergarteneintritt von C._____ (August 2022) ein hypothetisches Einkommen von Fr. 5'585.- an, basierend auf einer zumutbaren 75 %-igen Arbeitstätigkeit, ab dem Oberstufenübergang von C._____ (August 2028) ein solches von Fr. 6'702.-, ausgehend von einem zuzumutenden 90 %-Pensum, und schliesslich im Vollpensum ein solches von Fr. 7'447.- ab Vollendung des 16. Altersjahres von C._____ per 1. November 2033 (Urk. 197 S. 23 f., 31). Nicht zu beanstanden ist - unter Verweis auf die erwähnte erstinstanzliche Begründung - das der Verfahrensbeteiligten rückwirkend per 1. September 2019 (vorliegend relevant ab 1. November 2021) veranschlagte hypothetische Einkommen im 60 %-Pensum von Fr. 4'468.- (vgl. auch Urk. 203 S. 14 Rz 61; demgegenüber: Urk. 196 S. 17 Rz 47 und 49 f., wo die Verfahrensbeteiligte, allerdings nur für den Fall der alternierenden Obhut, dafür hielt, sie habe nach dem Mutterschaftsurlaub Ende März 2018 ihr Pensum faktisch, und mangels Bewilligung nicht auch formell, auf 50 % reduziert, um C._____ betreuen zu können, wobei ihr nahegelegt worden sei, Minusstunden zu kumulieren und es ihr erst ab September 2019 ermöglicht worden sei, offiziell nur noch 50 % zu arbeiten. Solches wird indes durch nichts untermauert und wäre entsprechend nicht zu hören). Da C._____ nunmehr unter die alleinige Obhut der Verfahrensbeteiligten zu stellen ist, sind indessen die zumutbaren

Erwerbsquoten entsprechend der erwähnten (auf die alleinige Obhut zu- geschnittenen, vgl. OGer ZH LZ220011 vom 21. November 2022 E. III.4.7, S. 24 und OGer ZH LE230010 vom 14. August 2023 E. D.3.3, S. 28) Schulstufenregel anzupassen. Die Verfahrensbeteiligte kann selbstredend nicht durchwegs bis zur Volljährigkeit von C. _____ lediglich im 60 %-Pensum erwerbstätig sein (vgl. Urk. 196 S. 15). Zwar ist der Verfahrensbeteiligten ab Kindergarteneintritt von C. _____ (praktikabilitätshalber per 1. September 2022) nach wie vor ein Einkommen von Fr. 4'468.– anzurechnen. Ab dessen Oberstufenübertritt (mutmasslich per 1. September 2030) ist ihr indessen ein Einkommen von Fr. 5'957.– basierend auf einem zumutbaren 80 %-Pensum in Anrechnung zu bringen und ab Vollendung des

- 46 - 16. Altersjahres von C. _____ per 1. November 2033 bleibt es beim anrechenbaren Vollzeiteinkommen der Verfahrensbeteiligten gemäss Vorinstanz von Fr. 7'447.–.

E. 3.3

Einkommen von C. _____ Das Einkommen von C. _____ besteht in den Familienzulagen, welche die Verfahrensbeteiligte bezieht. Sie betragen zurzeit Fr. 200.– (vgl. Urk. 154/1 und 197 S. 23). Per 1. Januar 2025 werden die Mindestansätze der Familienzulagen der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Kinderzulagen erhöhen sich dadurch von Fr. 200.– auf mindestens Fr. 215.– pro Monat und die Ausbildungszulagen von Fr. 250.– auf mindestens Fr. 268.– (vgl. Verordnung über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung vom 28. August 2024 [SR 836.24]). Um zu vielen Berechnungsphasen vorzubeugen und mit Blick auf die geringfügige Erhöhung erscheint es angemessen, diese Erhöhung erst per Ausrichtung der Ausbildungszulagen ab dem 12. Altersjahr von C. _____ und damit ab dem 1. November 2029 zu berücksichtigen. 4.1. Bedarf des Beklagten Für die Zeit der Alleinobhut der Verfahrensbeteiligten während der Verfahrensdauer bis zur Rechtskraft des angefochtenen Urteils bezifferte die Vorinstanz den Bedarf des Beklagten mit Fr. 4'497.– (Urk. 197 S. 31 f. [Fr. 1'200.– Grundbetrag Alleinstehende + Fr. 1'666.– Wohnkosten, inklusive Heiz- und Nebenkosten, + Fr. 258.– Krankenkasse KVG + Fr. 548.– Auslagen Arbeitsweg + Fr. 220.– Mehrauslagen auswärtige Verpflegung + Fr. 150.– Kommunikationskosten + Fr. 17.– Zusatzversicherung VVG + Fr. 30.– Haftpflicht- und Mobiliarversicherung + Fr. 408.– Steuern]), was die Parteien im Berufungsverfahren nicht hinterfragten (Urk. 196 S. 15 und 203 S. 14 Rz 60 f., S. 13 f.). 4.2. Bedarf der Verfahrensbeteiligten

- 47 - Bei der Verfahrensbeteiligten berechnete die Vorinstanz zunächst einen Bedarf von Fr. 3'058.– (Fr. 1'350.– Grundbetrag Alleinerziehende + Fr. 623.– Anteil Wohnkosten, inklusive Heiz- und Nebenkosten, + Fr. 356.– Krankenkasse KVG + Fr. 125.– Auslagen Arbeitsweg + Fr. 132.– Mehrauslagen auswärtige Verpflegung + Fr. 150.– Kommunikationskosten + Fr. 42.– Zusatzversicherung VVG + Fr. 30.– Haftpflicht- und Mobiliarversicherung + Fr. 250.– Steueranteil). Aus Gründen der Praktikabilität und um allzu vielen Berechnungsphasen vorzubeugen (vgl. auch Urk. 196 S. 15), erscheint es gerechtfertigt, bereits ab Beginn der Unterhaltsbeitragspflicht per 1. November 2021 von den belegten, per Januar 2022 gültigen leicht erhöhten Krankenkassenprämien (KVG) von Fr. 380.– auszugehen (vgl. Urk. 196 S. 21, 23 und 199/5) und damit von einem Bedarf von Fr. 3'082.–. In Anbetracht der mit der sukzessiven Einkommenssteigerung einhergehenden Steuererhöhung und Steigerung der Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung ging die Vorinstanz zu Recht von einer entsprechenden Erhöhung des Bedarfs der Verfahrensbeteiligten aus (Urk. 197 S. 31 f.). Zwecks Angleichung an die der Verfahrensb-

beteiligten vorstehend neu angerechneten Einkünfte mit Blick auf deren Alleinobhut über C._____ rechtfertigt es sich, von November 2021 (Beginn Unterhaltsleistungspflicht) bis und mit August 2030 vom erwähnten Bedarf von Fr. 3'082.– auszugehen. Ab 1. September 2030 (Oberstufenübertritt C._____) ist ein solcher von rund Fr. 3'206.– (Fr. 2'700.– [Bedarf ohne Essens- und Steuerauslagen] + Fr. 176.– auswärtige Verpflegung + Fr. 330.– Steueranteil geschätzt) zu veranschlagen und ab 1. November 2033 (Vollendung 16. Altersjahr C._____) ein solcher von rund Fr. 3'330.– (Fr. 2'700.– [Bedarf ohne Essens- und Steuerauslagen] + Fr. 220.– auswärtige Verpflegung + Fr. 410.– Steueranteil [vgl. Urk. 197 S. 31 f.]). 4.3. Barbedarf von C._____ Die Vorinstanz berechnete zunächst einen monatlichen Barbedarf von C._____ bei der Verfahrensbeteiligten (alleinige Obhut bis zur Rechtskraft der Entscheidung) in der Höhe von Fr. 975.– (Fr. 400.– Kindergrundbetrag + Fr. 312.– Anteil Wohnkosten, inklusive Heiz- und Nebenkosten, + Fr. 45.– Krankenkasse KVG [inkl. IPV] + Fr. 146.– Fremdbetreuung + Fr. 22.– Zusatzversicherung VVG + Fr. 50.– Steueranteil, vgl. Urk. 197 S. 31 f.), welchem die Verfahrensbeteiligte für den Fall ihrer

- 48 - alleinigen Obhut auch über die Rechtskraft des Urteils hinaus zustimmte, zumal sich die künftige Erhöhung und Senkung gewisser Kosten die Waage halten dürften, weshalb sich eine Abstufung des Unterhaltsbeitrages als nicht nötig erweise, wobei ohnehin noch einige unsichere Faktoren in den weiteren Kosten bestünden (Urk. 196 S. 15 Rz 36 ff.). Auch der Beklagte geht grundsätzlich von den vorinstanzlichen Zahlen aus. Dabei kritisiert er allerdings die von der Vorinstanz ab dem Kindergarten Eintritt von C._____ veranschlagten (geschätzten) höheren Fremdbetreuungskosten von Fr. 300.– monatlich als zu hoch (Urk. 203 S. 13 f.). Die Verfahrensbeteiligte listet im Rahmen ihrer Eventualanträge unter diesem Titel Fr. 300.– auf, ohne Belege zu den Hortkosten einzureichen (Urk. 196 S. 21 und 208 S. 8). Ab dem Oberstufenübertritt von C._____ veranschlagte die Verfahrensbeteiligte (für den Fall einer alternierenden Obhut) pauschal je bei beiden Parteien Fr. 100.– für den Mittagstisch (Urk. 196 S. 23), während die Vorinstanz ab dem

E. 3.4

Ist C._____ unter die Alleinobhut der Verfahrensbeteiligten zu stellen, befindet sich auch sein Wohnsitz weiterhin bei ihr (Art. 25 Abs. 1 ZGB), weshalb die diesbezügliche Anschlussberufung des Beklagten (Urk. 203 S. 2) gegenstandslos wird. 4. Mit Massnahmebeschluss vom 21. Juni 2023 wurde eine Besuchsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet und dem Besuchsbeistand insbesondere die Aufgabe übertragen, das (damals angeordnete) begleitete Besuchsrecht zu organisieren und zu überwachen. Die KESB Dübendorf wurde eingeladen, zeitnah einen Beistand/eine Beiständin zu ernennen (Urk. 250 S. 22, Dispositivziffern 2, 3 und 4). Mit Entscheidung der KESB Dübendorf vom 11. Juli 2023 wurde H._____ als Beistand ernannt, mit dem Auftrag, das obergerichtlich angeordnete begleitete Besuchsrecht zu organisieren und überwachen, nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen sowie sobald als nötig, ordentlicherweise erstmals per 30. Juni 2025 Bericht zu erstatten (Urk. 258). Mit Beschluss vom 8. August 2023 ordnete die Kammer ein unbegleitetes Besuchsrecht des Beklagten an und bestimmte, dass die Besuchsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO fortzuführen sei, wobei dem Besuchsbeistand die Aufgabe übertragen wurde, den persönlichen Verkehr zu überwachen, die (Übergabe-)Modalitäten zu regeln und dem Beklagten und der Verfahrensbeteiligten als

Ansprechperson zur Verfügung zu stehen sowie bei Bedarf weitere Massnahmen zu beantragen (Urk. 264 S. 6 f., Dispositivziffern 1 und 2). Gemäss Mitteilungen des Besuchsrechtsbeistands vom 2. und 11. Juli 2024 funktioniert das Besuchsrecht seit Mitte Mai 2024 nicht mehr und es sei sehr schwierig mit den Eltern (vgl. Urk. 326 und 331). Die KESB Dübendorf merkte in ihrem Entscheid vom 17. September 2024 (betreffend die Aufhebung der Beistandschaft im Strafverfah-

- 42 - ren) vor, dass für C._____ weiterhin eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB bestehe und H._____ als Mandatsträger amte (Urk. 348 Dispositivziffer 3). Es bleibt der KESB Dübendorf - mit Blick auf den noch zu erstellenden Rechenschaftsbericht des Besuchsrechtsbeistands (vgl. Urk. 258 S. 3, Dispositivziffer 2) - anheimgestellt, über eine allfällige künftige Aufhebung der Besuchsrechtsbeistandschaft zu befinden. Vorerst ist im vorliegenden Entscheid deren Weitergeltung anzuordnen, zumal die Kindseltern offensichtlich im Hinblick auf das Besuchsrecht des Beklagten nach wie vor Unterstützung benötigen. D. Erziehungsgutschriften Ausgehend von einer hälftigen Betreuung von C._____ durch die Verfahrensbeteiligten und den Beklagten rechnete die Vorinstanz ihnen die Erziehungsgutschriften je zur Hälfte an (Urk. 197 S. 17, 47, Dispositivziffer 6; Art. 52fbis Abs. 1 und 2 AHVV). Weil C._____ nunmehr unter die alleinige Obhut der Verfahrensbeteiligten zu stellen ist und dem Beklagten nur ein Besuchsrecht zusteht, sind die Erziehungsgutschriften der Verfahrensbeteiligten anzurechnen (vgl. Art. 52fbis Abs. 1 und 2 AHVV; vgl. auch Urk. 196 S. 2 f.). E. Kindsunterhalt 1. Ab der Geburt von C._____ (tt.mm.2017) bis zum 31. Oktober 2021 ist der Beklagte seiner Unterhaltspflicht unangefochtenermassen bereits vollständig nachgekommen (Urk. 197 S. 7, 17 [m.H. auf Urk. 179, 181 und 184], 46 f., Dispositivziffern 2.1, 2.2; Urk. 196 S. 14). Im Streit liegen somit die ab 1. November 2021 geschuldeten Kinderunterhaltsbeiträge (Urk. 197 S. 48, Dispositivziffern 8 und 9; Urk. 196 S. 3). 2. Den Erörterungen über die Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist vorauszuschicken, dass dieser Entscheid nach Recht und Billigkeit getroffen werden muss (Art. 4 ZGB) und nicht das Ergebnis exakter Berechnungen auf genauen Grundlagen darstellen kann (BGer 5A_90/2017 vom 24. August 2017 E. 9.1, 5A_513/2014 vom 1. Oktober 2015 E. 5.4). Überdies ist mit Blick auf die, auch bei der vorliegend herrschenden uneingeschränkten Untersuchungsmaxime geltende Behauptungs-

- 43 - und Substantiierungslast (vgl. etwa BGer 5A_357/2015 vom 19. August 2015 E. 4.2 [Mitwirkungspflicht]) davon auszugehen, dass die anwaltlich vertretenen Parteien im über zwei Jahre andauernden Berufungsverfahren wesentliche Änderungen ihrer Einkommens- und/oder Bedarfswahlen der Kammer mitgeteilt hätten. Kleinere Veränderungen würden angesichts der vorliegenden guten finanziellen Verhältnisse ohnehin nicht ins Gewicht fallen. Zwar bleibt unklar, ob die Tochter der Verfahrensbeteiligten, N._____, ihre Lehre im Sommer 2023 nunmehr abgeschlossen hat und allenfalls eine Zusatzausbildung oder ein Auslandjahr absolviert (vgl. Urk. 208 S. 3). Solches erscheint vorliegend jedoch nicht entscheiderelevant, zumal N._____ lediglich ein Wohnkostenanteil bei der Verfahrensbeteiligten angerechnet und sie ansonsten in der Unterhaltsberechnung nicht weiter berücksichtigt wird, weil ihre Auslagen durch ihre eigenen Einkünfte gedeckt sind (vgl. Urk. 197 S. 18, 29; Prot. I S. 96), was im Berufungsverfahren nicht beanstandet wurde (vgl. Urk. 196 S. 15, 21 und 203 S. 14). Die Vorinstanz hat sodann die Grundlagen der Unterhaltsberechnung zutreffend dargelegt (Urk. 197 S. 20-22 m.H. auf BGE 147 III 265). Anwendbar ist die zweistufige Berechnungsmethode mit Überschussverteilung. Da

vorliegend genügend finanzielle Mittel verfügbar sind, ist auf das famili- enrechtliche (und nicht bloss das betreibungsrechtliche) Existenzminimum gemäss den eidgenössischen Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbe- amten der Schweiz für die Berechnung des Betreibungsrechtlichen Existenzmini- mums vom 1. Juli 2009 (BlSchKG 2009, S. 192 ff.) abzustellen.

E. 7

Mai 2024 fertiggestellten Befund einbezogen wurde (vgl. Urk. 321). In der Ge-

- 24 - fährdungsmeldung werden sodann keine neuen konkreten, schwerwiegenden Misshandlungen durch den Beklagten geschildert. Das "Schnäbi"-Anfassen und in den Mund nehmen war schon Gegenstand der ursprünglichen Gefährdungsmel- dung der Verfahrens beteiligten vom 12. Februar 2023 (Urk. 212/6), der Nichtan- handnahmeverfügung vom 5. Juni 2023 (Urk. 254/1), der Gefährdungsmeldung von I._____ vom 27. Oktober 2023 (Urk. 275/1) sowie des Befunds (Urk. 327). Zwar hat C._____ nun erstmals sein Schweigen aussenstehenden Dritten gegen- über gebrochen, allerdings bestehen grosse Vorbehalte hinsichtlich seiner Anga- ben. Auffällig erscheint insbesondere der zeitliche Konnex zum Informationsge- spräch zwischen Dr. phil. J._____ und den Parteien (je separat) über den Ausgang des psychodiagnostischen Befunds am 6. bzw. 7. Mai 2024 (Urk. 321; Urk. 327 S. 1; Urk. 314 S. 1). Kurz nachdem die Verfahrens beteiligte darüber in Kenntnis gesetzt worden war, dass keinerlei Hinweise betreffend einen Missbrauch von C._____ durch den Beklagten hätten festgestellt werden können, suchte sie am Samstagabend 11. Mai 2024 nach C._____s Besuch beim Beklagten (vgl. Urk. 343 S. 5 oben; Urk. 322 S. 3) wegen einer Kleinigkeit (einer angeblich durch den Be- klagten verursachten Schürfwunde an der rechten Handfläche von C._____, vgl. Urk. 338) mit C._____ den Notfall auf und schilderte dort, dass der Beklagte C._____ laut dessen Angaben wiederholt absichtlich geschubst habe und davon die Verletzung an der Hand stamme. Erst danach wurde mit C._____ alleine ge- sprochen, wobei er berichtete, vom Beklagten "aus Gemeinheit" geschubst worden zu sein und dass er ihn am "Schnäbi" habe anfassen und dieses habe in den Mund nehmen müssen, was mehrmals vorgekommen sei (Urk. 311). Dass C._____ wäh- rend der Abklärung zweimal gelogen hat (betreffend die angebliche Erzählung der schlimmen Sachen der Abklärenden gegenüber und, dass er von dieser im Altpa- piergestell eingesperrt worden sei) sowie über eine lebhaftere Fantasie verfügt (vgl. Urk. 327 S. 7 f.), wurde bereits erwähnt. Schwer nachvollziehbar ist auch, weshalb C._____ gegenüber seiner Psychotherapeutin, welche er seit dem Frühjahr 2023 kennt, und der Abklärenden, welche er mehrfach gesehen hat, also Personen, mit welchen er vertraut ist (vgl. Urk. 327 S. 4 und 7), einen Missbrauch verschweigen, im Kinderspital gegenüber fremden Drittpersonen einen solchen dann aber unver- mittelt einräumen sollte. Und schliesslich wirken die von der Verfahrens beteiligten

- 25 - persönlich aufgeschriebenen angeblichen Erzählungen von C._____ über seine Besuche beim Beklagten in der Zeit vom 6. Januar 2024 bis zum 21. Juni 2024, wonach der Beklagte C._____ u.a. am Ohr gezogen, ihn ins Schienbein "ginged" und C._____ am "Schnäbi" angefasst habe, wobei C._____ das auch beim Beklag- ten habe machen müssen und es diesem sehr gefallen habe, dass C._____ dessen "Schnäbi" gehalten und er C._____ dann in die Hand uriniert habe (Urk. 324/1), nachträglich aufgesetzt und erscheinen wenig substantiiert. Es erstaunt, dass die Verfahrens beteiligte diese, ihr angeblich von C._____ geschilderten Vorfälle nicht umgehend der Polizei anzeigte bzw. dem entscheidenden Gericht zur Kenntnis brachte. Ihre einzige Begründung, dass C._____ bislang nicht bereit

gewesen sei, mit fremden Personen darüber zu sprechen (Urk. 322 S. 3 Rz 6), überzeugt jeden- falls nicht. Auch aufgrund der Gefährdungsmeldung des Kinderuniversitätsspitals sind mithin keine weiteren Abklärungen angezeigt, geschweige denn mit Blick auf die von der Verfahrensbeteiligten persönlich aufgeschriebenen Erzählungen von C._____ über seine Besuche beim Beklagten (Urk. 322 S. 3; Urk. 324/1). 6. Wie bereits im Beschluss vom 30. September 2024 erwähnt (Urk. 353 S. 4), hätten sich die anwaltlich vertretenen Parteien gegebenenfalls betreffend eine all- fällige Anpassung ihrer Hauptanträge, insbesondere für den (nunmehr eingetrete- nen) Fall, dass keine weiteren Abklärungen erfolgen, von sich aus zu äussern ge- habt (vgl. Urk. 343 S. 6), was immerhin die Verfahrensbeteiligte im Rahmen ihrer Noveneingabe vom 26. September 2024 hinsichtlich der Anordnung eines bloss begleiteten Besuchsrechts auch in der Hauptsache getan hat (vgl. Urk. 350 S. 2). Zudem gilt vorliegend ohnehin die Officialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO). C. Obhut, Besuchsrecht, Wohnsitz und Kinderschutzmassnahme 1. Die Vorinstanz erwog, die Verfahrensbeteiligte sei ab Geburt von C._____ seine Hauptbezugsperson gewesen und habe faktisch die alleinige Obhut über ihn ausgeübt. Der Beklagte sei seit der Geburt von C._____ ebenfalls immer in seine

- 26 - Betreuung einbezogen worden, wobei sein Betreuungsanteil schrittweise ausge- baut worden sei. Zuletzt habe der Beklagte C._____ jedes zweite Wochenende von Samstagmorgen bis Montagabend und jeden anderen Montag betreut. Im vorlie- genden Verfahren habe der Prozessbeistand von C._____ eine alternierende Ob- hut beantragt. Nach Vorliegen des Erziehungsfähigkeitsgutachtens und nach dem Umzug der Verfahrensbeteiligten von F._____ nach E._____ habe er die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Verfahrensbeteiligte beantragt, wobei dem Beklagten eine ausgeweitete Nebenbetreuungsverantwortung zuzuteilen sei. Die Verfahrens- beteiligte habe stets die Zuteilung der alleinigen Obhut über C._____ an sie selbst beantragt. Der Beklagte habe zunächst die Zuteilung der Alleinobhut an ihn und zuletzt eine alternierende Obhut mit hälftiger Betreuung verlangt (Urk. 197 S. 8). Das Gutachten vom 29. September 2020 komme zum Schluss, dass sowohl die Verfahrensbeteiligte als auch der Beklagte erziehungsfähig seien und hinsichtlich der Betreuung von C._____ bereit seien, Verantwortung zu übernehmen. Dem Gut- achten könne in diesem Punkt gefolgt werden. Es seien trotz diverser gegenseitiger Anschuldigungen zwischen den Eltern keine Hinweise auf gewichtige Gründe er- sichtlich, welche gegen die Erziehungsfähigkeit der Verfahrensbeteiligten oder des Beklagten sprechen würden. Laut Gutachten wäre eine alternierende Obhut für C._____ grundsätzlich am förderlichsten. Diese sei allerdings aufgrund der geogra- fischen Distanz zwischen den Wohnorten der Verfahrensbeteiligten und dem Be- klagten sowie der Kommunikationsprobleme nicht möglich. Der Beklagte wohne in F._____ K._____ 1 [Adresse] und die Verfahrensbeteiligte in E._____ an der L._____ -strasse 2. Die Distanz zwischen den beiden Wohnorten betrage gemäss www.maps.google.ch mit dem Auto 16.6 km und sei bei guter Ver- kehrslage in 22 bis 24 Minuten zurückzulegen. Aktuell werde C._____ am Dienstag und am Mittwoch in einer Krippe an der M._____ -strasse 3 in Zürich betreut. Ge- mäss www.maps.google.ch belaufe sich die Distanz vom Wohnort der Verfahrens- beteiligten zur Krippe mit dem Auto auf 10.2 km und sei bei günstiger Verkehrslage innert 20 bis 26 Minuten zu absolvieren. Vom Wohnort des Beklagten zur Krippe betrage die Distanz mit dem Auto 15.6 km und sei bei guter Verkehrslage innert 20 bis 26 Minuten zurückzulegen. Würde der Beklagte, wie von ihm beantragt,

- 27 - C._____ zusätzlich am Dienstag und am Mittwoch betreuen und ihn tagsüber in derselben Krippe in Zürich fremdbetreuen lassen, hätte dies somit keine längeren Fahrzeiten und keine zusätzlichen Fahrten für den Kläger zur Folge, als er aktuell ohnehin schon zurücklege. Da die Fahrt vom Beklagten zur Verfahrensbeteiligten zur Übergabe am Montag wegfallen würde, müsse C._____ beim vom Beklagten vorgeschlagenen Modell der alternierenden Obhut sogar weniger Autofahrten machen. Ab Eintritt von C._____ in den Kindergarten müsste der Beklagte bei dem von ihm beantragten Betreuungsmodell C._____ am Montagmorgen, Montagabend, Dienstagmorgen, Dienstagabend und Mittwochmorgen nach E._____ in den Kindergarten oder die Schule fahren bzw. dort abholen. Diese Fahrten wären bei einer alleinigen Obhut bei der Verfahrensbeteiligten zwar nicht nötig, sie befänden sich aber immer noch im selben Rahmen wie die Fahrten bis zum Kindereintritt von C._____. Entsprechend hätten diese Fahrten in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keinen wesentlichen Einfluss auf das Kindeswohl. C._____ könne durch die alternierende Obhut mehr profitieren, als ihm die zusätzlichen Autofahrten ab Kindereintritt allenfalls schaden könnten. Folglich stelle die geografische Distanz zwischen den Wohnorten der Verfahrensbeteiligten und dem Beklagten kein Hindernis für die Zuteilung der alternierenden Obhut dar (Urk. 197 S. 15 ff. m.H.). Das Gutachten führe weiter die mangelnde Kommunikation zwischen der Verfahrensbeteiligten und dem Beklagten hinsichtlich der Kinderbelange ins Feld. Weil die Gespräche zwischen den Kindseltern schnell zu Vorwürfen und Streitigkeiten führen würden, finde fast keine mündliche Kommunikation statt, sondern es werde ausschliesslich über WhatsApp kommuniziert. Gemäss Bundesgerichtspraxis sei jedoch eine rein schriftliche Kommunikation zwischen den Eltern ausreichend für eine alternierende Obhut. Die Verfahrensbeteiligte und der Beklagte würden hinsichtlich der Kinderbelange ausführlich und in freundlichem Ton über WhatsApp miteinander kommunizieren. Sie organisierten so die Ausübung des Besuchsrechts des Beklagten und sprächen sich betreffend anderer Kinderbelange ab. Eine solche Kommunikation über WhatsApp genüge für die Umsetzung der alternierenden Obhut. Die fehlende mündliche Kommunikation stelle kein Hindernis für die Zuteilung der alternierenden Obhut dar.

- 28 - Zusammengefasst könnten die beiden im Gutachten gegen die alternierende Obhut aufgeführten Gründe verworfen werden. In Übereinstimmung mit dem Gutachten sei festzuhalten, dass die alternierende Obhut für den Kläger am förderlichsten sei. Entsprechend sei der Verfahrensbeteiligten und dem Beklagten die alternierende Obhut über C._____ zuzuteilen. Hinsichtlich der Betreuung könne auf das vom Beklagten vorgeschlagene Modell verwiesen werden. Da er am Montag und die Verfahrensbeteiligte am Donnerstag und Freitag frei hätten, sei eine Übergabe von C._____ am Mittwochmorgen vom Beklagten zur Verfahrensbeteiligten am sinnvollsten. So müsse der Kläger, im Gegensatz zu einer wochenweisen alternierenden Betreuung, weiterhin nur am Dienstag und Mittwoch fremdbetreut werden (Urk. 197 S. 16 f.). Entsprechend erklärte die Vorinstanz den Beklagten für berechtigt, C._____ jede Woche von Montagmorgen, 8.00 Uhr (Schulbeginn), bis Mittwochmorgen, 8.00 Uhr (Schulbeginn), und jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Montagmorgen, 8.00 Uhr (Schulbeginn), sowie die Hälfte der Schulferien zu betreuen, während die Verfahrensbeteiligte C._____ jede Woche von Mittwochmorgen, 8.00 Uhr (Schulbeginn), bis Freitagabend, 18.00 Uhr, und jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Montagmorgen, 8.00 Uhr (Schulbeginn), sowie die Hälfte der Schulferien betreuen soll (Urk. 197 S. 8 ff., 47).

E. 7.15

Uhr, bis Dienstag, Schulbeginn. Ferner solle dem Beklagten ein Feiertage- und vierwöchiges Ferienbesuchsrecht zustehen (Urk. 196 S. 2, Antrag Ziffer 2). Sie hielt dafür, die Vorinstanz sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sowohl bezüglich Distanz als auch Kommunikation. Das Gutachten bejahe die Erziehungs- fähigkeit beider Eltern, wenn auch beim Beklagten mit gewissen Vorbehalten, na- mentlich wegen seiner ablehnenden und despektierlichen Haltung gegenüber der Verfahrensbeteiligten. In Bezug auf die Frage der alternierenden Obhut würden die Gutachterinnen jedoch zwei wesentliche Voraussetzungen als nicht erfüllt erach- ten. Zum einen würden die Eltern zu weit voneinander entfernt leben (E._____ und

- 29 - F._____; Fahrzeit per Auto mindestens 30 Minuten), was aus Sicht der Gutachte- rinnen ab dem Kindergartenalter erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung der alternierenden Obhut darstelle. Weiter seien die Eltern laut Gutachten, und wie sie dies im Übrigen selbst bestätigt hätten, nicht fähig, über die wesentlichen Kinder- belange miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Persönliche Gesprä- che fänden zur Vermeidung von Streit und Vorwürfen keine statt; der notwendige Austausch erfolge vornehmlich per WhatsApp-Nachrichten. Diese wichtigen Vor- aussetzungen, die bei einer alternierenden Obhut zwingend gegeben sein muss- ten, seien gemäss Gutachten nicht erfüllt. Das Gutachten sei weiter zum Schluss gekommen, dass C._____ nach dem Kindeswohl unter der alleinigen Obhut der Verfahrensbeteiligten stehen und bei ihr leben solle. Dabei sei der Faktor der loka- len Kontinuität als ausschlaggebend gewertet worden. Entsprechend solle C._____ weiterhin vornehmlich in seinem bisherigen lokalen und sozialen Umfeld leben, nämlich bei der Verfahrensbeteiligten. Über diese Empfehlung habe sich die Vorin- stanz mit einer wenig überzeugenden kurzen Begründung hinweggesetzt. Von den Empfehlungen eines Gutachtens könne bekanntlich nicht ohne Not abgewichen werden, vielmehr bedürfe es triftiger Gründe, welche vorliegend nicht gegeben seien. Die Fahrten in die Kinderkrippe in Zürich seien nur während einer Übergangsphase bis zum Kindergartenentritt notwendig gewesen und auch nur zweimal wöchentlich am Dienstag und Mittwoch. Seit Mitte August 2022 seien sie weggefallen. C._____ besuche nunmehr den Kindergarten in E._____ und lege den Weg zu Fuss zurück. Der Hort, den er aktuell am Dienstag und Mittwoch besuche, befinde sich ebenfalls in E._____, unmittelbar beim Kindergarten. Bei einer wie von der Vorinstanz ange- ordneten alternierenden Obhut müsste C._____ somit an bis zu vier Tagen pro Wo- che vom Beklagten mit dem Auto zur Schule gebracht bzw. dort abgeholt werden (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag), was je nach Verkehrslage zwischen 30 bis 40 Minuten dauere (ohne Stau). Dies sei beträchtlich mehr als zuvor mit der Krippe in Zürich. Die Vorinstanz gehe auch mit keinem Wort darauf ein, dass die Fahrt per öffentlichem Verkehr von E._____ nach F._____ viel länger dauere (zwi- schen 1 und 1.5 Stunden) als per Auto und mit mehrfachem Umsteigen, teilweise auch in Zürich, verbunden sei. Für ein Kind im Kindergarten- und Primarschulalter

- 30 - wäre es absolut unzumutbar und gefährlich, per öffentlichem Verkehr zwischen den Eltern zu pendeln, was zur Folge habe, dass der Beklagte C._____ noch über Jahre hinweg nach E._____ chauffieren müsste. Dies sei unrealistisch und nicht sinnvoll. Auch im Oberstufenalter wäre es für C._____ mit Blick auf den enormen Zeitverlust unzumutbar, mit dem öffentlichen Verkehr von F._____ nach E._____ und zurück zu pendeln. Es sei wichtig für C._____, den Schulweg zusammen mit seinen Schul- kollegen zu Fuss zu bewältigen. C._____ sei in E._____ sehr gut integriert. In F._____ habe er demgegenüber

keinerlei Kontakte ausser zum Beklagten, weil er noch im Kleinkindalter von 2.5 Jahren nach E._____ umgezogen sei. Die Distanz zwischen den beiden Wohnorten spreche somit klar gegen eine alternierende Obhut. Zudem sei die Kommunikation sehr schlecht und auf das absolute Minimum beschränkt. Der einzige Austausch, der stattfindet, sei per WhatsApp und betreffe organisatorische Fragen. Bei der alternierenden Obhut sei jedoch ein ständiger und verlässlicher Austausch wichtig, sei dies bezüglich schulischer oder medizinischer Belange. Auch bedürfe es öfters einer schnellen Reaktion, was bei einer Kommunikation, die sich ausschliesslich auf WhatsApp beschränke, nicht gewährleistet sei. Die Eltern seien sich nie einig, sei dies, wenn es um Fussball oder Schwimmen gehe oder wegen allfälliger Arztbesuche oder wegen eines brasilianischen Passes für C._____. Dass die Kommunikation ungenügend sei, habe gar der Beklagte selber moniert. Er habe bestätigt, dass die Basiskommunikation sehr spärlich oder gar nicht stattfindet. Im Zusammenhang mit der Kommunikation sei auch auf den tiefen Graben zwischen den Eltern und auf das fehlende Vertrauen hinzuweisen, nicht zuletzt mit Blick auf die negative Gesinnung des Beklagten gegenüber der Verfahrensbeiliegten und seine despektierlichen Aussagen bezogen auf diese. Hinzukomme, dass eine alternierende Obhut zu grossen Veränderungen im Alltag von C._____ führen würde, die nicht in seinem Wohl wären. Seine Hauptbezugsperson sei die Verfahrensbeiliegte, bei der er seit nunmehr fünf Jahren zusammen mit seiner Halbschwester N._____ lebe, zu welcher er ein enges Verhältnis habe. C._____ habe nie über längere Zeit mit dem Beklagten zusammengelebt.

- 31 - Zusammengefasst seien die Voraussetzungen für eine alternierende Obhut, entgegen der Vorinstanz, nicht gegeben und dem Wohl von C._____ abträglich. C._____ sei vielmehr unter die Alleinobhut der Verfahrensbeiliegten zu stellen. Die bisherige Handhabung des Besuchsrechts sei in leicht angepasster Form zu übernehmen. C._____ solle jedes zweite Wochenende von Samstagvormittag bis Montagabend beim Beklagten verbringen, abwechselnd mit jedem zweiten Montag (inkl. Übernachtung auf Dienstag). Ferner sei dem Beklagten ein vierwöchiges Feriensuchsrecht sowie ein Feiertagebesuchsrecht einzuräumen (Urk. 196 S. 6 ff.). Bei der Stabilität gehe es primär darum, dass ein Kind nicht ohne Not und ohne triftigen Grund aus seinem gewohnten Umfeld herausgerissen werde und bei seiner wichtigsten Bezugsperson aufwachsen könne. Dies sei bei C._____ seit seiner Geburt die Verfahrensbeiliegte. Die Stabilität sei somit gewahrt, solange C._____ bei ihr lebe, selbst wenn ein Wohnungswechsel anstehen würde, was jedoch zurzeit nicht der Fall sei. Zudem könne auch der Beklagte nicht garantieren, dass er an seinem jetzigen Wohnort verbleiben werde. Der Wohnsitz von C._____ sei daher weiterhin bei der Verfahrensbeiliegten zu belassen (Urk. 208 S. 2 ff.).

E. 12

Altersjahr keine Fremdbetreuungskosten bei C._____ mehr berücksichtigte (Urk. 196 S. 28, 31). Ermessensgemäss erscheint es gerechtfertigt, C._____ ab Kindergartenentritt bzw. per 1. September 2022 rund Fr. 200.– Fremdbetreuungskosten in Anrechnung zu bringen, weil der Verfahrensbeiliegten nach wie vor ein 60 %-Pensum anzurechnen ist, was sich günstiger auf die Subventionen auswirkt als das von der Vorinstanz angerechnete 75 %-Pensum (vgl. Urk. 197 S. 27 f., 31), wobei die Verfahrensbeiliegte effektiv weiterhin nur zu 50 % erwerbstätig war und ist (vgl. Urk. 196 S. 17, 199/2 und 208 S. 8). Zudem wurde C._____ damals vom Beklagten noch an jedem Montag betreut, was wiederum die erforderliche kostenpflichtige Fremdbetreuung reduzierte. Dieser Betrag erscheint auch ab Oberstufenübertritt von C._____ bzw. per 1. September 2030 für den Mittagstisch

angemessen und ist auch im Hinblick auf eine Lehre bzw. das Gymnasium (auswärtige Verpflegung) im Bedarf zu belassen. Ab dem Alter von zehn Jahren, mithin per November 2027, ist mit der Erstinstanz von einem erhöhten Kindergrundbetrag von Fr. 600.– auszugehen (Urk. 197 S. 26). Und schliesslich sind C._____ ab dem Oberstufenübertritt (die von der Vorinstanz ab Rechtskraft der alternierenden Obhut beim Beklagten eingesetzten, vgl. Urk. 197 S. 32) Handykosten von Fr. 30.– pro Monat zu veranschlagen.

- 49 - Zusammengefasst beträgt sein monatlicher Bedarf somit Fr. 975.–, ab September 2022 Fr. 1'029.–, ab November 2027 Fr. 1'229.– und ab September 2030 Fr. 1'259.–. 5. Unterhaltsberechnung 5.1. Weil C._____ nunmehr unter die alleinige Obhut der Verfahrensbeteiligten zu stellen ist, ist davon auszugehen, dass die Verfahrensbeteiligte ihren Beitrag an den Unterhalt des Sohnes bereits durch Naturalunterhalt (Pflege und Erziehung) erbringt (vgl. auch Urk. 197 S. 33 E. 3.9.2), weshalb der Geldunterhalt aufgrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt grundsätzlich vollständig vom nicht obhutsberechtigten Beklagten zu erbringen ist (BGE 147 III 265 E. 5.5 und E. 8.1). Dabei gilt es zu beachten, dass der Naturalunterhalt sich auch auf die Betreuung zu Randzeiten sowie auf verschiedene Aufgaben wie Kochen, Waschen, Einkäufen, Hausaufgabenhilfe, Krankenbetreuung, Nachtdienste, Taxidienste und Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags- und sonstigen Sorgen des heranwachsenden Kindes erstreckt (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.3 m.w.H.) und demnach auch dann geleistet wird, wenn das Kind tagsüber fremdbetreut wird. Daran ändert nichts, dass der Beklagte C._____ während des Verfahrens (zeitweise) zu 30 % betreut haben will (vgl. Urk. 203 S. 13), weil keine alternierende Obhut bestand, sondern ein "ausgedehnteres Besuchsrecht" (vgl. Urk. 172 und 173). Zudem betreute der Beklagte C._____ lediglich zu rund 24 % (10 von 42 Einheiten: vgl. BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 2.2; BGE 5A_117/2021 vom 9. März 2022 E. 4.4). Von einer alternierenden Obhut ist praxisgemäss in der Regel aber erst ab einer substantiellen Betreuung im Alltag von rund einem Drittel (33 %) auszugehen (vgl. z.B. OGer ZH LZ190028 vom 25. September 2020 E. D.4.1, S. 24 m.H.). Die Ferien und Feiertage sind dabei nicht einzubeziehen, ausschlaggebend ist die Alltagsbetreuung (BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.3.4). Ab der Volljährigkeit von C._____ bzw. per November 2035 bis zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung des Sohnes haben sich demgegenüber nunmehr beide Kindseltern je entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit am

- 50 - Geldunterhalt von C._____ zu beteiligen (BGE 147 III 265 E. 7.3 und 8.5). Ein Naturalunterhalt ist nicht mehr geschuldet. 5.2. Unterhaltsbeiträge in der Zeit vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2035 (Vollendung Volljährigkeit C._____) Der nach Abzug der Kinderzulagen von Fr. 200.– bzw. Fr. 268.– ab 1. November 2029 vom Beklagten zu deckende Barbedarf von C._____ beträgt Fr. 775.– (von November 2021 bis und mit August 2022), Fr. 829.– (von September 2022 bis und mit Oktober 2027), Fr. 1'029.– (von November 2027 bis und mit Oktober 2029), Fr. 961.– (November 2029 bis und mit August 2030) und Fr. 991.– (von September 2030 bis und mit Oktober 2035). Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beläuft sich auf Fr. 2'821.– pro Monat (Fr. 7'318.– Einkommen - Fr. 4'497.– Bedarf). An den nach Abzug des Barunterhalts verbleibenden Überschüssen des Beklagten von Fr. 2'046.–, Fr. 1'992.–, Fr. 1'792.–, Fr. 1'860.– und Fr. 1'830.– partizipiert C._____ praxisgemäss (vgl. BGE 149 III 441 E. 2.6 f.) zu 33 % (und nicht zu bloss 20 %, vgl. Urk. 203 S. 15 Rz 65), womit ihm Überschussanteile von Fr. 675.–, Fr. 657.–, Fr. 591.–, Fr. 614.– und Fr. 604.– zustehen. Diese erscheinen ohne

weiteres angemessen (vgl. Ferien, Hobbies etc., Urk. 208 S. 8). Von einer verpönten Quersubventionierung der (nicht unterhaltsanspruchsberechtigten) Verfahrensbeteiligten ist nicht auszugehen. Eine Limitierung der Überschussbeteiligung von C._____ drängt sich vorliegend weder aus erzieherischen noch aus konkreten Bedarfsgründen auf (vgl. auch Maier/Wal- der-Vontobel, Gedanken zur Praxis des Bundesgerichtes zum Unterhaltsrecht aus der Perspektive des erstinstanzlichen Gerichts, in: FamPra.ch 2021 S. 871, 884, wonach selbst ein Überschussanteil für ein Kind von mehr als Fr. 1'000.– pro Monat - verglichen mit der alten Praxis - nicht per se als zu hoch zu bezeichnen sei. Die Frage, ob eine Limitierung gerechtfertigt sei oder nicht, müsse stets im Zusammen- hang mit dem [bisher] gelebten Standard der Familienmitglieder betrachtet wer- den). Dementsprechend ist der Beklagte in entsprechender Neufassung von Dispositiv- ziffer 8 des angefochtenen Urteils zu verpflichten, der Verfahrensbeteiligten für

- 51 - C._____ folgende Barunterhaltsbeiträge (einschliesslich Überschussanteile) zu bezahlen: - Fr. 1'450.– vom 1. November 2021 bis und mit 31. August 2022; - Fr. 1'486.– vom 1. September 2022 bis und mit 31. Oktober 2027; - Fr. 1'620.– vom 1. November 2027 bis und mit 31. Oktober 2029; - Fr. 1'575.– vom 1. November 2029 bis und mit 31. August 2030; - Fr. 1'595.– vom 1. September 2030 bis und mit 31. Oktober 2035. Dass die Verfahrensbeteiligte für den Fall ihrer Alleinobhut über C._____ durch- wegs bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung Kinderunterhaltsbei- träge von Fr. 1'457.– beantragte (Urk. 196 S. 3, Antragziffer 5), ändert mit Blick auf die herrschende Officialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) nichts. Ein Betreuungsunterhalt (vgl. Art. 285 Abs. 2 ZGB) ist, wie die Vorinstanz zu Recht bemerkte (Urk. 197 S. 21 E. 3.1.3), nicht geschuldet, weil die Verfahrensbeteiligte in sämtlichen Zeitphasen ab dem 1. November 2021 stets in der Lage ist, ihre Le- benshaltungskosten mit ihrem eigenen Einkommen zu decken, was denn auch un- bestritten blieb (Urk. 196 S. 3, 14 Rz 34). 5.3. Unterhaltsbeiträge ab dem 1. November 2035 bis zum Abschluss einer ange- messenen Erstausbildung von C._____ (Volljährigenunterhalt) Der nach Abzug der Ausbildungszulagen zu deckende monatliche Barbedarf von C._____ beläuft sich nach wie vor auf Fr. 991.– (Fr. 1'259.– - Fr. 268.–). Volljährige Kinder haben gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtes keinen An- spruch auf einen Überschussanteil mehr (BGer 5A_1072/2020 vom 25. August 2021 E. 8.4; BGer 5A_52/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 7.2 und 7.3.2; vgl. auch Urk. 197 S. 40 oben). Die monatliche Leistungsfähigkeit des Beklagten beträgt wei- terhin Fr. 2'821.–, jene der Verfahrensbeteiligten Fr. 4'117.– (Fr. 7'447.– Vollzei- teinkommen - Fr. 3'330.– familienrechtlicher Bedarf). Dementsprechend hat sich der Beklagte zu 40 % (Fr. 396.–) und die Verfahrensbeteiligte zu 60 % (Fr. 595.–)

- 52 - am Barbedarf von C._____ zu beteiligen, weshalb der Beklagte in diesbezüglicher Neufassung von Dispositivziffer 8 des angefochtenen Urteils zu verpflichten ist, der Verfahrensbeteiligten für C._____, solange dieser in deren Haushalt wohnhaft ist und keine andere Zahlstelle bezeichnet, ab dem 1. November 2035 bis zum Ab- schluss einer angemessenen Erstausbildung Unterhaltsbeiträge von gerundet Fr. 400.– zu bezahlen. 5.4. Im Übrigen sind die Dispositivziffer 7 (Übernahme der alltäglichen und spezi- fischen Kinderkosten im Rahmen der alternierenden Obhut durch die Kindseltern) sowie die Dispositivziffer 9 (Verpflichtung der Verfahrensbeteiligten zur Bezahlung von [abgestuften] Kinderunterhaltsbeiträgen für C._____ an den Beklagten ab dem 1. November 2029 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung) im Licht vorstehender Erwägungen ersatzlos aufzuheben. 5.5. Die vom Beklagten geschuldeten

Kinderunterhaltsbeiträge sind zu indexieren (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte; vgl. Urk. 197 S. 40, 49 Dispositivziffer 10), wobei der Indexstand dem aktuellen Stand (107.1 Punkte per Ende Oktober 2024) anzupassen ist. 5.6. Der Deklarationspflicht gemäss Art. 301a ZPO ist Genüge getan, wenn Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes aus den Erwägungen hervorgehen. Solches braucht nicht (erneut) im Dispositiv vermerkt zu werden. Ins Urteilsdispositiv müssen einzig die Kinderunterhaltsbeiträge sowie gegebenenfalls der zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlende Betrag und die Anpassung an die Veränderung der Lebenshaltungskosten aufgenommen werden (Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014 529, S. 581). Entsprechend erübrigt sich vorliegend eine Anpassung von Dispositivziffer 11 des angefochtenen Urteils. Vielmehr kann diese Ziffer ersatzlos aufgehoben werden, nachdem die Einkünfte vorstehend dargetan wurden und C._____ sowie die Verfahrensbeteiligte über kein nennenswertes Vermögen verfügen, während beim Beklagten unangefochtenermassen (vgl. Urk. 196 S. 2 f., 27 und 203 S. 2, 13 ff.) von einem solchen von Fr. 100'000.– auszugehen ist (Urk. 197 S. 50; vgl. auch Urk. 291 S. 8).

- 53 - 5.7. Die Verfahrensbeteiligte beantragte wie bereits vor Vorinstanz (vgl. Urk. 197 S. 4 m.H.) die Verpflichtung des Beklagten, sich an den ausserordentlichen Kinderkosten, wie beispielsweise schulische Förderungsmassnahmen, Schullager und Exkursionen etc. zur Hälfte zu beteiligen (Urk. 196 S. 3). Die Vorinstanz äusserte sich nicht dazu (Urk. 197 S. 33 ff., 47 ff.), ebenso wenig liess sich der Beklagte diesbezüglich vernehmen (Urk. 203 S. 13 ff.). Die Bestimmung von Art. 286 Abs. 3 ZGB wurde im Zusammenhang mit der Scheidungsrechtsrevision von 1998/2000 ins Gesetz eingefügt. Inhaltlich geht es dabei um die Abänderung einer früher festgesetzten Unterhaltspflicht im Sinne einer einmaligen oder einer meist zeitlich befristeten nachträglichen Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge. Prozessual erfolgt die Geltendmachung im summarischen Verfahren (Art. 302 Abs. 1 lit. b ZPO), es sei denn, sie werde im Rahmen eines gewöhnlichen Abänderungsprozesses gestellt und es gelange deshalb die für den konkreten Prozess geltende Verfahrensordnung zur Anwendung (BSK ZGB I-Moret/Steck, Art. 302 N 10 ff.). Art. 286 Abs. 3 ZGB ermöglicht es, einen nachträglichen Beitrag zu Kosten zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Unterhalts nicht vorgesehen waren. Das Gericht kann entgegen der Auffassung der Verfahrensbeteiligten nicht autoritativ festhalten, dass allfällige zukünftige ausserordentliche Ausgaben hälftig zu teilen seien. Die Verfahrensbeteiligte machte weder vor Vorinstanz noch im Berufungsverfahren geltend, dass bereits im jetzigen Zeitpunkt konkret ausserordentliche Kosten für die Bedürfnisse von C._____ in Aussicht stehen. Gemäss Rechtsprechung wären ausserordentliche Bedürfnisse, die im Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen bekannt sind, ohnehin im vorliegenden Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen (BGer 5C.240/2002 vom 31. März 2003 E. 5.1). Das Begehren ist daher abzuweisen. Daran ändert nichts, dass in Unterhaltsverträgen Klauseln üblich sind, in denen sich der eine Elternteil nach vorgängiger Absprache zur Beteiligung an solchen Kosten verpflichtet (OGer ZH LY190006 vom 3. Juni 2019, Dispositiv-Ziffer 4; OGer ZH LZ200027 vom 8. Januar 2021 E. III.1).

- 54 - 5.8. Die Verfahrensbeteiligte erklärte sich im Berufungsverfahren mit der Anrechnung der vom Beklagten seit November 2021 bereits geleisteten Unterhaltszahlungen einverstanden, wobei sie ausführt, der genaue Beitrag sei unklar, zumal der Beklagte möglicherweise bereits die Ausgleichszahlung gemäss der nicht angefochtenen Dispositivziffer 2.1 getätigt habe (Urk. 196 S. 3, Antrag Ziffer 5, S. 15 Rz 38). Der

Beklagte weist darauf hin, dass er seiner Unterhaltspflicht bis zum obergerichtlichen Urteil nachkomme, wofür er auch Zahlungsbelege als Beweis anbiete. Es sei im Urteil daher auf jeden Fall festzulegen, dass er keine rückwirkenden Unterhaltsbeiträge schulde (Urk. 203 S. 15 Rz 68). Die offerierten Belege zu bereits geleisteten Zahlungen hat der anwaltlich vertretene Beklagte nicht eingereicht. Allerdings erhellt aus der von der Verfahrensbeteiligten mit ihrer Berufungsschrift vom 13. September 2022 eingereichten "Liste Zahlungen B. _____ seit 29. Oktober 2021" (Urk. 199/9), dass der Beklagte seit dem 29. Oktober 2021 bis zum 30. Juni 2022 elf Zahlungen bzw. Fr. 16'070.– (4 x Fr. 1'457.– + 1 x Fr. 1'242.– + 6 x Fr. 1'500.–) an die Unterhaltspflicht erbracht hat (bei der Zahlung über Fr. 3'000.– vom 6. Januar 2022 handelt es sich demgegenüber offensichtlich um die Ausgleichszahlung für die rückwirkend bis und mit Oktober 2021 geschuldeten Unterhaltsbeiträge, vgl. Urk. 197 S. 46, Dispositivziffer 2.1). Vom 30. September 2022 bis zum 30. Dezember 2022 sind beklagtische Zahlungen von Fr. 5'777.– (3 x Fr. 1'457.– + 1 x Fr. 1'406.– [abzüglich Weihnachtsbaum Fr. 51.–]) belegt (Urk. 248), am 31. Mai 2023 solche von Fr. 916.– (abzüglich Stornierungskosten Fr. 541.– der geplanten Ferien mit C. _____ vom 1.5.-7.5.2023; Urk. 269) und am 31. August 2023 solche von Fr. 1'157.– (abzüglich Stornogebühr von Fr. 300.– Flug C. _____; Urk. 272). Es ist somit festzuhalten, dass der Beklagte insgesamt Fr. 23'920.– bereits an die ab 1. November 2021 geschuldeten Kinderunterhaltsbeiträge bezahlt hat.

- 55 - F. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 13'500.– und die weiteren Auslagen für das Gutachten auf Fr. 12'452.80 fest (Urk. 197 S. 50, Dispositivziffer 12). Die Entscheidgebühr auferlegte sie dem Beklagten zu einem Drittel und der Verfahrensbeteiligten zu zwei Dritteln, die Gutachtenskosten den Parteien je hälftig. Der Anteil des Beklagten (Fr. 10'726.40) wurde aus dem von ihm geleisteten Vorschuss (Fr. 5'000.–) bezogen und dieser zur Nachzahlung von Fr. 5'726.40 verpflichtet. Die Verfahrensbeteiligte wurde zur Leistung von Fr. 15'226.40 verpflichtet. Weiter wurde die Verfahrensbeteiligte verpflichtet, dem Beklagten eine um zwei Drittel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'000.– zu bezahlen (Urk. 197 S. 50 f., Dispositivziffern 12-14). Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Nicht angefochten wurde die vorinstanzliche Gerichtsgebühr von Fr. 13'500.– (Urk. 196 S. 2-5, 28 und 203 S. 2, 17). Sie ist zu bestätigen. Fest steht sodann, dass dem Kläger, einem mittellosen Kind, keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Urk. 197 S. 43). Die noch unter der kantonalzürcherischen ZPO begründete Praxis der hälftigen Kostenaufgabe bei strittigen Kinderbelangen im engeren Sinn (ohne Kinderunterhaltsbeiträge; vgl. ZR 84 [1985] Nr. 41) wurde unter der eidgenössischen ZPO beibehalten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Hinsichtlich der umstrittenen Obhut und der Betreuungsanteile bzw. des persönlichen Verkehrs (ca. zwei Drittel des vorinstanzlichen Verfahrensaufwandes) sind die Kosten dem Beklagten und der Verfahrensbeteiligten dementsprechend (ungeachtet des Obsiegens der Verfahrensbeteiligten) nach wie vor je hälftig aufzuerlegen, zumal sie beide gute Gründe für ihre Anträge hatten (vgl. auch KUKO ZPO-Schmid/Jent-Sørensen, N 4 zu Art. 107 ZPO m.w.H.). Auch hinsichtlich der Gutachtenskosten bleibt es bei der vorinstanzlichen Kostenaufgabe zur Hälfte. Bezüglich der Unterhaltsbeiträge unterliegt der Beklagte vor Vorinstanz nunmehr zu rund drei Vierteln. Gesamthaft ist die vorinstanzliche Entscheidgebühr mithin zu 60 % dem Beklagten (Fr. 8'100.–) und zu 40 % der Verfahrensbeteiligten (Fr. 5'400.–) aufzuerlegen.

- 56 - Der Anteil der Verfahrensbeteiligten an den vorinstanzlichen Kosten (Fr. 11'626.40) ist mit Blick auf die ihr beschwerdeweise belassene unentgeltliche Prozessführung für das vorinstanzliche Verfahren (vgl. Prozess-Nr. RZ22008/U) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO bleibt vorbehalten. Der Anteil des Beklagten an den vorinstanzlichen Kosten (Fr. 14'326.40) ist mit seinem dafür geleisteten Barvorschuss von Fr. 5'000.– (vgl. Urk. 79 S. 7, Dispositivziffer 5, und 87 S. 1) zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 9'326.40 wird von der Obergerichtskasse nachgefordert (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Ausgangsgemäss ist der Beklagte überdies zu verpflichten, der anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten für das erstinstanzliche Verfahren eine auf 20 % reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Diese ist, ausgehend von einer vollen Parteientschädigung von Fr. 12'000.– (vgl. Urk. 197 S. 43 unten), auf Fr. 2'400.– (einschliesslich 7.7 % Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Parteientschädigung ist direkt der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Verfahrensbeteiligten, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, zuzusprechen (vgl. BGer 4A_171/2017 vom 26. September 2017 E. 1.1; BGer 5A_754/2013 vom 4. Februar 2014 E. 5). 2. Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens ist auf Fr. 10'000.– festzulegen (vgl. § 5 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Hinsichtlich der Kinderbelange, welche rund drei Viertel des (hohen) Verfahrensaufwandes ausmachten, erscheint es auch im Berufungsverfahren gerechtfertigt, den Parteien die Kosten praxisgemäss je hälftig aufzuerlegen. Was die Kinderunterhaltsbeiträge anbelangt, forderte die Verfahrensbeteiligte im Falle der Alleinobhut solche in der Höhe von durchgehend Fr. 1'457.– pro Monat (Urk. 196 S. 2, Antrag Ziffer 8, S. 15), während der Beklagte diesfalls von Fr. 1'167.– pro Monat ausgeht (Urk. 203 S. 14 f.). In Anbetracht der vorliegend zuzusprechenden, phasenweise abgestuften monatlichen (Minderjährigen-)Unterhaltsbeiträge zwischen Fr. 1'450.– und Fr. 1'620.– ist von einem überwiegenden Obsiegen der Verfahrensbeteiligten auszugehen, woran nichts ändert, dass ab der Volljährigkeit von C._____ bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung lediglich noch Unterhaltsbeiträge von Fr. 400.– im Monat geschuldet sind, zumal noch völlig unklar ist, wie lange sich diese Phase gestalten bzw.

- 57 - was für eine Ausbildung C._____ dereinst absolvieren wird. Insgesamt sind die Kosten des Berufungsverfahrens somit der Verfahrensbeteiligten zu rund 3/8 und dem Beklagten zu rund 5/8 aufzuerlegen. Nachdem das Gesuch der Verfahrensbeteiligten um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (nicht aber jenes um unentgeltliche Rechtsvertretung) im Berufungsverfahren gemäss Kammerbeschluss vom 14. Dezember 2023 abgewiesen wurde (Urk. 291 S. 11 f., Dispositivziffern 4 und 5), wird auch sie ihren Anteil zu bezahlen haben. Sodann ist der Beklagte Ausgangsgemäss zu verpflichten, der Verfahrensbeteiligten für das Berufungsverfahren eine auf 1/4 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Auch diese Entschädigung hat er direkt der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Verfahrensbeteiligten zu entrichten. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Verfahrensbeteiligten reichte bereits mit Zuschrift vom 25. Oktober 2024 ihre Honorarnote ein und fordert eine Gesamtschädigung für ihre Aufwendungen und Barauslagen (einschliesslich Mehrwertsteuer) von Fr. 26'223.90, abzüglich der Akontozahlung von Fr. 10'000.– vom 25. Juli 2024. Dabei verweist sie auf das zeitlich und sachlich sehr aufwändige und relativ komplexe Verfahren, die Notwendigkeit von Eventualanträgen, die Beantwortung der Anschlussberufung, die mehrfachen vorsorglichen Massnahmesuchen der Parteien und die erforderliche Stellungnahme zum psychologischen Bericht betreffend C._____, was zu einem höheren Aufwand als in einem Standardfall geführt habe (vgl. Urk. 358 [109.3 h x Fr. 220.– + Fr.

274.60 Barauslagen + Fr. 1'903.30 MwSt. 7.7 bzw. 8.1 %]). Angesichts des grossen zeitlichen Aufwands (Gefährdungsmeldungen, vorsorgliche Massnahmen, Abklärung etc.) sowie der hohen Verantwortung mit Blick auf die strittigen Kinderbelange und insbesondere den im Raum gestandenen Missbrauchsvorwurf erscheint eine volle Gebühr von Fr. 18'000.– (zuzüglich Fr. 274.60 Barauslagen und 7.7 % bzw. 8.1 % [ab 1. Januar 2024] Mehrwertsteuer) angemessen (vgl. § 5 Abs. 1 [Fr. 10'000.– Grundgebühr], § 11 Abs. 1, 2 und 3 [Fr. 8'000.– Zuschläge], § 13 Abs. 1, 2 und 3 [Verzicht auf Herabsetzung der Gebühr mit Blick auf die Noven] AnwGebV). Gemäss der Honorarnote fielen rund 69 % des Aufwandes (inkl. Barauslagen) vor und rund 31 % nach dem 1. Januar 2024 an. Die Par-

- 58 - teientschädigung beläuft sich damit auf Fr. 18'274.60 zuzüglich Fr. 1'429.80 Mehrwertsteuer (7.7 % auf Fr. 12'609.50 und 8.1 % auf Fr. 5'665.10), total Fr. 19'704.40. Anzumerken ist dabei, dass der Fall hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge überschaubar war und keine besonderen Schwierigkeiten bot. Auch stellten sich keine schwierigen Rechtsfragen. Zudem ist der notwendige Zeitaufwand nur eines von mehreren Kriterien zur Bemessung der Entschädigung (§ 2 Abs. 1 AnwGebV) und ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei Honorarpauschalen lediglich im Rahmen des Tarifansatzes zu berücksichtigen, wobei namentlich keine systematische "Kontrollrechnung" mit einem (minimalen) Stundenansatz von Fr. 180.– vorzunehmen ist (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Der Tarifrahmen verlangt von der unentgeltlichen Rechtsbeiständin, den Entschädigungsanspruch gemäss dem vorgegebenen Tarifrahmen zu kalkulieren und den Zeiteinsatz entsprechend effizient zu planen. Die reduzierte Entschädigung ist somit auf Fr. 4'926.10 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Für ihren nicht durch diese reduzierte Parteientschädigung gedeckten Aufwand im Berufungsverfahren ist die unentgeltliche Rechtsvertretung der Verfahrensbeteiligten noch mit Fr. 4'778.30 aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO: volle Parteientschädigung von Fr. 19'704.40.– - Fr. 10'000.– Akontozahlung [Urk. 335] - Fr. 4'926.10 bindende [vgl. OGer ZH RE150017 vom 4. Februar 2016 E. 3; OGer ZH RE150018 vom 23. Oktober 2015 E. 3] Parteientschädigung). Die Nachzahlungspflicht der Verfahrensbeteiligten gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO bleibt vorbehalten. C._____ war auch vor Obergericht durch lic. iur. D._____ vertreten, welcher beim Amt für Jugend und Berufsberatung angestellt ist (vgl. Urk. 202). Einen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung hat er nicht gestellt (siehe Urk. 202, 207, 214, 280, 293, 315 und 336). Darüber hinaus ergibt sich weder aus dem Gebührentarif zum Kinder- und Jugendhilfegesetz noch aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dass die Rechtsvertretung durch einen Beistand als gebührenpflichtige Leistung in Rechnung gestellt werden kann (vgl. OGer ZH LZ180028 vom 23. September 2019 E. III./2.3.; OGer ZH LZ170002 vom 08. Juni 2017 E. III.4; OGer ZH LZ130010 vom 02. März 2015 E. III.1; vgl. auch Urk. 197 S. 44 E. 2.4). Es ist daher

- 59 - nicht davon auszugehen, dass dem Kläger im Berufungsverfahren Kosten für seine Rechtsvertretung angefallen sind, weshalb auch keine solchen zu vergüten sind. Zudem verzichtete sein Vertreter jeweils auf (ausführliche) Stellungnahmen (vgl. Urk. 202, 207, 214, 280, 293, 315 und 336). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.